

Telefon: 089/233 - 45031

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-II/251

Winterstrand / Isarstrand im Winter

- Stadtbezirk 02 –

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01986

Anlagen:

Anlage 1: Pläne Veranstaltungsfläche

Anlage 2: Stellungnahme des Bezirksausschusses

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.11.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass.....	3
2. Beschreibung der Örtlichkeit.....	3
2.1. Bastion auf der Corneliusbrücke.....	4
2.2. Westufer der Isar zwischen der Boschbrücke und der Reichenbachbrücke.....	4
2.3. Fläche am Europäischen Patentamt.....	4
3. Konzept der Veranstaltung.....	5
4. Begründung der Veranstalterin für die Zusatzflächen.....	5
5. Abstimmung Referate / Fachdienststellen.....	6
5.1. Baureferat.....	6
5.2. Referat für Gesundheit und Umwelt.....	6
5.3. Referat für Stadtplanung und Bauordnung.....	7
6. Stellungnahme des Bezirksausschusses 2.....	8
7. Stellungnahme des Bezirksausschusses 5.....	8
8. Bewertung durch das Kreisverwaltungsreferat.....	8
9. Entscheidungsvorschlag.....	9
10. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	9
11. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	10
12. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	10
13. Beschlussvollzugskontrolle.....	10

II. Antrag des Referenten..... 11
III. Beschluss..... 12

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit Schreiben vom 23.10.2020 beantragte die Urbanauten GbR die Durchführung einer Veranstaltung von 28.11.2020 bis 09.01.2021 in der städtischen Grünanlage auf der Bastion der Corneliusbrücke und Nebenflächen.

Die Satzung bezüglich der Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung - GrünanlagenS) verbietet insbesondere das Durchführen von Veranstaltungen aller Art, § 2 Abs. 2 Nummer 1 Halbsatz 2 GrünanlagenS. Soweit öffentliche Belange, zum Beispiel der Zweck der Grünanlage oder Vergaberecht, nicht entgegen stehen, können Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden, § 3 Abs. 1 GrünanlagenS.

Es entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Kreisverwaltungsreferates, Veranstaltungen in Grünanlagen grundsätzlich nur bis zu einer Dauer von zehn Tagen zu genehmigen.

Die beantragte sechswöchige Veranstaltungsdauer entspricht nicht der für Grünanlagen üblicherweise genehmigungsfähigen Dauer, so dass das Kreisverwaltungsreferat eine mögliche Ausnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates stellt.

Es soll auf der Grundlage dieser Vorlage nur vorsorglich darüber entschieden werden, ob die Grünanlage im Winter 2020/2021 für eine längere Nutzung durch die Veranstaltung grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden kann, unabhängig vom Infektionsgeschehen und den aktuellen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

Die Grundsatzentscheidung über die Nutzungsmöglichkeit „Corneliusbrücke“ ist von der maßgeblichen infektionsschutzrechtlichen Genehmigung zu trennen. Sollten jedoch Kulturveranstaltungen in dem beantragten Zeitraum aufgrund des dann aktuellen Infektionsgeschehens und der geltenden Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich wieder zulässig sein, könnte das Kreisverwaltungsreferat mit einer Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung auf der Basis der fachlichen Einschätzung des zuständigen RGU ohne zeitliche Verzögerung die Durchführung des Winterstrandes ermöglichen.

2. Beschreibung der Örtlichkeit

Für die Veranstaltung Winterstrand wurde das Bespielen der Bastion auf der Corneliusbrücke sowie des Westufers der Isar zwischen der Boschbrücke und der Reichenbachbrücke beantragt. Außerdem ist in den Plänen für den Winterstrand die Fläche am Europäischen Patentamt, Ecke Corneliusstraße und Erhardtstr. eingezeichnet.

2.1. Bastion auf der Corneliusbrücke

Zwischen den Stadtteilen Isarvorstadt und Au gelegen verbindet die Corneliusbrücke ein buntes Kneipen- und Szeneviertel links der Isar und ein quirliges Wohnviertel rechts der Isar. Sie bietet den öffentlichen Zugang zum südlichen Ende der im Sommer begrünten Museumsinsel. Der Standort ist für Besucherinnen und Besucher gut erreichbar. Der Strand an der Corneliusbrücke ist für Kinder und Familien äußerst attraktiv.

Bei der Bastion auf der Corneliusbrücke mit einer Fläche von 513 Quadratmetern handelt es sich um eine Grünanlage nach der Grünanlagensatzung. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur für die Bastion erteilt werden. Der Zugang zur Museumsinsel oder der Hochwasserwiese ist von der Genehmigung nicht umfasst.

Der Stadtrat stimmte am 27.11.2019 der Nutzung der Corneliusbrücke für eine dreimonatige Strandveranstaltung durch einen Veranstalter in dem Zeitraum 2020 bis 2022 zu, sofern die bauliche Situation der Veranstaltungsfläche auf der Bastion der Corneliusbrücke eine Nutzung als Strandveranstaltung zulässt. Von 26.06.2020 bis 26.10.2020 fand dort die kulturelle Veranstaltung „Kulturstrand“ der Veranstalterin Die Urbanauten GbR statt. (Wegen der prekären Situation der Kulturschaffenden während der Corona-Pandemie wurde der Kulturstrand um einen Monat verlängert.)

Die im Januar 2019 befragten Fachdienststellen Gartenbau und Ingenieurbau des Baureferates (BAU-G und J), Planungsreferat-Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion (KVR-IV-BD) und Polizeipräsidium München hatten gegen die Veranstaltung keine grundsätzlichen Einwände.

Sicherheitsrechtliche und verkehrsrechtliche Belange, die gegen eine Durchführung des Kulturstrandes sprechen, bestanden nicht.

2.2. Westufer der Isar zwischen der Boschbrücke und der Reichenbachbrücke

Beim Westufer handelt es sich um Straßenbegleitgrün im Landschaftsschutzgebiet. Die Veranstaltungsflächen befinden sich zwischen der Uferbefestigung und den Gehwegen entlang der Erhardtstraße. Eine Fläche südlich der Corneliusbrücke wurde bereits durch die Veranstaltung Kulturstrand 2020 genutzt. Für den Winterstrand soll die Veranstaltungsfläche am Isarufer um drei Bereiche bis zur Boschbrücke im Norden und einen Bereich Richtung Reichenbachbrücke im Süden ausgedehnt werden. Vgl. Anlage 1, Plan der Veranstalterin.

2.3. Fläche am Europäischen Patentamt

Die geplante Veranstaltungsfläche dort ist Privatgrund, größtenteils Teil im Besitz des Europäischen Patentamtes. Eine Vergabe dieser Fläche obliegt nicht der Verwaltung der Landeshauptstadt München. Vgl. Anlage 1, Plan der Veranstalterin.

3. Konzept der Veranstaltung

Das (Grob-)Konzept des Winterstrandes / Isarstrand im Winter entspricht in weiten Teilen dem des Kulturstrandes 2020. Die Urbanauten GbR führt dazu im Wesentlichen Folgendes aus:

„- Konzept ähnlich wie im Sommer nur physisch winterfester (Windschutzwände, teils Überdachungen (dann aber seitlich offen), Hütten, auf drei Seiten eingehaute Bühnen) - 100, wenn möglich 200 Personen pro Teilfläche (ggfs. auch weniger, wenn z.B. „dunkelrote“ Corona-Situation)

Anmerkung des KVR, Veranstaltungs- und Versammlungsbüros: Im Plan sind sieben Teilflächen eingezeichnet.

- Evtl. zusätzlich einige Verkaufsstände für Weihnachtsgeschenke (wenn zulässig; ggfs. Ausschreibung)

- Nutzung der Toiletten im „Sandhu India“ (wie gehabt); wenn gefordert Aufstellung von Dixis am Isarufer

- Tägliche Öffnungszeiten von 12.00 - 24.00 Uhr (wenn im Rahmen der Corona-Regel/ Corona-Situation jeweils aktuell möglich/ sinnvoll)

- Zwei Kulturbühnen (Programm: 12.00 Uhr - 14.00 Uhr Livemusik zum Mittagessen; 14.00 - 16.00 Uhr; ruhiger Nachmittag; 16.00 - 22.00 Uhr Livemusik/ Elektronische Musik; 22.00 - 23.00 Uhr Hintergrundmusik)

- Offenheit für alle Münchner Kunst- und Kulturveranstalter*innen

- Aufstellung von Feuerschalen, zur Wärmung der Besucher*innen; eine Aufstellung von elektrischen Heizpilzen sehen wir aus ökologischen Gründen sehr kritisch; zudem ist der Stromverbrauch hier extrem hoch; (...)

- Evtl. Verlängerung über den 9.1.2020 hinaus, wenn es a) die Zustimmung der Stadtverwaltung und ggfs. des Stadtrats und b) die Zustimmung des BA2 Isarvorstadt-Ludwigsvorstadt hierzu gibt und auch weiterhin keine berechtigten Anwohner*innenbeschwerden.“

4. Begründung der Veranstalterin für die Zusatzflächen

Die Beantragung der weiteren Flächen zusätzlich zur Bastion begründet die Veranstalterin im Wesentlichen mit „social distancing“ und „(...) erbittet hier im Rahmen des Beschlusses im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 eine Klärung, ob der Stadtrat diese Flächen aufgrund des „Corona-Winters“ für die Nutzung als Kulturveranstaltung - und angesichts der hervorragenden Belüftung der Frischluftschneise Isar - freigeben will.“ Dazu führt sie Folgendes aus:

„(...) - Immer wieder kommen andere Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter auf uns zu und fragen, ob sie „mitmachen“ können beim Kulturstrand bzw. Winterstrand an der Isar. Auf dem Isarbalkon und der Bestandsfläche am Westufer ist dies nicht möglich/ sinnvoll, da aktuell nur 200 Personen (2 x 100) zulässig bzw. weniger (vgl. Corona-Regel, insb. „dunkelrot“ ab Inzidenz über 100/ 100.000 Menschen/ 7 Tage) - dann nur 50 pro Fläche.

- Ggfs. hier weitere Kioske/ Kulturbühnen

- Selbstverständlich werden hier analog der Nutzung der Flächen am Isarbalkon/ Westufer alle Auflagen z.B. vom Gartenbau erfüllt und ggfs. Die Flächen nach der Nutzung wiederhergestellt auf Kosten des Veranstalters.
- Diese Flächen wurden immer wieder in der "Flussrunde" des Referats für Stadtplanung und Bauordnung thematisiert als Orte möglicher Nutzungen für Kunst/ Kultur/ Kioske. Hier besteht auch ein breiter Konsens, inkl. der Vertreter*innen der Referate, der Bezirksausschüsse und der zivilgesellschaftlichen Organisationen, dass am Westufer ein "Mehr" an kultureller Nutzung möglich ist, während an der kleinen Isar ein "Tabubereich" für weitere Nutzungen vereinbart wurde. Im Rahmen des "Corona-Winters" schlagen wir vor, diese Nutzung am Westufer etwas zügiger anzugehen, um auch anderen Kunst- und Kulturveranstalter ein Zuhause zu geben."

5. Abstimmung Referate / Fachdienststellen

Zur Vorbereitung der Ermessensentscheidung des Kreisverwaltungsreferates über die beantragte Ausnahmegenehmigung wurden das Baureferat, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten.

Diese Beschlussvorlage wurde in einem weiteren Schritt mit den oben genannten Referaten und dem Polizeipräsidium München abgestimmt. Die genannten Referate und das Polizeipräsidium haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

5.1. Baureferat

Das Baureferat hat im Wesentlichen mitgeteilt, dass hinsichtlich der vom Baureferat zu vertretenden Belange keine Einwände gegen die Standorte unter bestimmten technischen Auflagen bestehen.

5.2. Referat für Gesundheit und Umwelt

a) RGU-Immissionsschutz

Das RGU-Immissionsschutz hat sich im Rahmen der Anhörung wie folgt geäußert:

„(...) Aus der Sicht des RGU bestehen gegen die Standorte gegenüber dem Europäischen Patentamt, der Sportfläche auf Höhe Erhardtstraße 9 sowie dem Isarbalkon keine Bedenken.

Die Kulturbühne gegenüber dem Wohnhaus Erhardtstraße 11 befindet sich in ca. 30 m Abstand zum nächsten Wohngebäude. (...)

Aufgrund der Nähe zur nächsten Wohnbebauung kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Ruhezeiten abends (20.00 – 22.00 Uhr) bei lärmintensiven Livemusikdarbietungen und DJ – Auftritten nicht eingehalten werden können.

Des Weiteren würden die Anwohner der Erhardtstraße über einen Zeitraum von einem Monat täglich bis zu 11 Stunden von der Kulturbühne beschallt. Dies kann aus der Sicht

des RGU den Anwohnern nicht zugemutet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu einem Konflikt zwischen den Anwohnern und dem Veranstalter führt. Das RGU sieht daher den Standort der Kulturbühne gegenüber der Wohnbebauung als äußerst kritisch an.“

b) RGU-Infektionsschutz

Nach der 8. BayIfSMV sind Veranstaltungen bis zum 30.11.2020 untersagt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur infektionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung Folgendes mit:

„Der inmitten stehende Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Regelungen des § 5 Satz 1 der 8. BayIfSMV ist infektionsschutzrechtlich derzeit nicht vertretbar.

Das Münchner Infektionsgeschehen stellt sich als sehr diffus dar mit stark steigenden Zahlen. Lokale und vereinzelte Ausbruchsgeschehen können nicht ausgemacht werden, was den Verdacht von durch die Gesellschaft flächig verteilten Infektionsketten nahe legt. Mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von 196,1 (Quelle: RKI, Stand: 11.11.2020) liegt die Landeshauptstadt München deutlich über dem kritischen Wert von 100 mit steigender Tendenz. Erhöhte Fallzahlen insgesamt erschweren bereits durch die absolute Zahl betroffener Personen die Kontaktpersonenermittlung deutlich, weswegen die Kontaktreduzierung insgesamt ein Baustein innerhalb der effektiven zur Verfügung stehenden Infektionsschutzmaßnahmen darstellt. Im Bereich von Kulturveranstaltungen darf deswegen nicht allein auf die Umgebung während der Veranstaltung abgestellt werden. Der Veranstaltungsbesuch bedingt mindestens die An- und Abreise zum Veranstaltungsort, meistens werden – sofern möglich - zusätzlich gastronomische Angebote wahrgenommen oder flankierende Treffen arrangiert.

Hinzu kommt, dass die Kulturlandschaft im Münchner Stadtgebiet auf Grund deren Attraktivität einen weiten Einzugsbereich aufweisen kann. Die Zahlen der umliegenden Landkreise und kreisfreien Städte aus diesem regelmäßigen Einzugsbereich zeigen jedoch ebenfalls erhöhte Infektionsgeschehen. Eine Durchmischung dieser Personengruppen ist dringend zu vermeiden.“

5.3. Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Untere Naturschutzbehörde sowie Untere Denkmalschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

„(...) die Veranstaltung „Winterkulturstrand 2020“ vom 28.11.2020 – 09.01.2021 (inkl. Auf- und Abbau) auf der Corneliusbrücke, Bastion, Isarbalkon und Nebenflächen im Landschaftsschutzgebiet Isarauen (LSGVO § 2 Abs. 1 Buchst. s liegt. Die Veranstaltung kann mit den geplanten Aufbauten (siehe Plan) unter Auflagen genehmigt werden. (...)“

In den Gründen zu den vorliegenden Auflagen wird unter anderem Folgendes angeführt: *„Das Benutzen von Feuerschalen ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht genehmigungsfähig (siehe Anlage zur E-Mail). Wir empfehlen weiter, analog zum Stadtrats-*

beschluss vom 29.10.2020 für den Betrieb von Heizgeräten auf Freischankflächen vorzugehen und nach Möglichkeit Heizgeräte mit Ökostrom zu betreiben.“

6. Stellungnahme des Bezirksausschusses 2

Der Vorsitzende des BA 2, Herr Blaser gab mit Schreiben vom 29.10.2020 folgende Stellungnahme per Eilentscheidung ab:

„Zustimmung mit folgender Maßgabe:

Im Winter gelten für Freischankflächen und Weihnachtsmärkte an sich 22:00 Uhr als Schlußzeit. Zwecks einer einheitlichen Regelung soll auch die Veranstaltung um 22:00 Uhr enden.

Der Antragsteller erwähnt selbst, dass die Isar eine wichtige Frischluftschneise ist. Ich erinnere daher, dass Feuer und Grillen an der Isar verboten ist. Wenn eine Heizung im Freien notwendig ist, dann gleiche Regeln wie bei den Freischankflächen/Schanigarten.“

7. Stellungnahme des Bezirksausschusses 5

Der Vorsitzende des benachbarten BA 5, Herr Spengler gab mit Schreiben vom 29.10.2020 folgende Stellungnahme ab:

„Der BA 5 stimmt der Veranstaltung mehrheitlich zu.

Anzumerken bleibt eine Skepsis angesichts des Infektionsgeschehens, das zu Beurteilen aber nicht als unsere Aufgabe angesehen wird.“

8. Bewertung durch das Kreisverwaltungsreferat

Die coronabedingte Förderung der Außengastronomie im Winter ist ein Beispiel für eine Entscheidung mit überwiegend positiver Resonanz. Das KVR begrüßt es, wenn Künstlerinnen und Künstlern in der pandemiebedingten Ausnahmesituation eine Bühne geboten wird. Deshalb unterstützt das KVR den Winterstrand als kulturelle Veranstaltung im Freien, wenn es aus infektiologischer Sicht möglich ist. Das heißt allerdings auch, dass eine Grundsatzentscheidung über die Nutzungsmöglichkeit „Corneliusbrücke“ von einer infektiionsschutzrechtlichen Genehmigung strikt getrennt zu sehen ist.

Ergänzend zu den Stellungnahmen aus den Referaten fügt das KVR Folgendes an:

Es müssen gesonderte Toiletten - sowohl Personal- als auch Gästetoiletten - vorliegen.

Eine Nutzung von Toiletten in Gaststätten der Umgebung ist – auch auf Grund der Feststellungen beim Kulturstrand - nicht möglich. Die notwendige Gästetoilettenanzahl ist abhängig von der Gastplatzzahl. Für den Kulturstrand wurden der Betreiberin der dortigen Gastronomie, Urbane Ereignisse HUB GmbH wegen der Dringlichkeit, Ausnahmeregelungen bzgl. des Toilettenerfordernisses zugestanden, die zukünftig nicht mehr möglich sind.

Das Kreisverwaltungsreferat kommt nun zu dem Schluss, dass die Veranstalterin den Künstlerinnen und Künstlern in der pandemiebedingten Ausnahmesituation auf der Basti-

on der Corneliusbrücke eine Bühne bieten kann. Die Flächen am Westufer können dazu als Nebenflächen dienen. Die Fläche vor dem europäischen Patentamt steht nicht zur Verfügung.

Im Übrigen folgt das KVR den Expertisen der Fachdienststellen und Einlassungen der Bezirksausschüsse:

- Das Veranstaltungsende wird auf 22 Uhr festgelegt.
- Eine Genehmigung von Feuerschalen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Möglich wäre eine Verwendung anderer Wärmequellen (mit Ökostrom betriebene Heizpilze) entsprechend dem Stadtratsbeschluss „Bericht zu den temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots geschaffenen Freischankflächen und weiteres Vorgehen“ vom 29.10.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925).
- Voraussetzung für die Genehmigung, mithin für den Aufbau des Winterstrandes ist ein endgültiger Aufbauplan (wie bei allen Veranstaltungen).

Eine Genehmigung in der pandemiebedingten Ausnahmesituation hat keine Bezugsfallwirkung für die Zukunft.

9. Entscheidungsvorschlag

Eine Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung wird nach Maßgabe der aktuellen infektiologischen Bewertung des RGU nicht erteilt.

Das Kreisverwaltungsreferat wird ermächtigt die Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der Grünanlage auf der Bastion der Corneliusbrücke für eine Veranstaltung mit der Dauer von bis zu sechs Wochen im Winter 2020/21 – unter den oben genannten Voraussetzungen und vorbehaltlich der Regelungen in der jeweils geltenden BayIfSMV- zu erteilen, wenn die Rechtslage und die infektiologische Situation dies zulassen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass das KVR die Veranstaltung um längstens zwei Wochen verlängern kann, falls keine begründeten Beschwerden über die Veranstaltung eingegangen sind.

10. Anhörung der Bezirksausschüsse

Die Anhörung ist gemäß § 13 Abs. 1 BA-Satzung und Anlage 1 Nr. 20 zur BA-Satzung erfolgt.

Der betroffene Bezirksausschuss 2 und der benachbarte Bezirksausschuss 5 wurden zu der Veranstaltung Winterstrand auf der Bastion der Corneliusbrücke sowie dem Westufer der Isar zwischen der Ludwigsbrücke und der Reichenbachbrücke um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden eingearbeitet (siehe Ziff. 6 und 7).

11. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

12. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen des kurzfristigen Eingangs des Veranstaltungsantrages am 23.10.2020 nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich weil, die Veranstaltung nach Beendigung des Teil-Lock-downs beginnen soll.

13. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Eine Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung wird nach Maßgabe der aktuellen infektiologischen Bewertung des RGU derzeit nicht erteilt.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird ermächtigt, die Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung mit der Dauer von bis zu sechs Wochen im Winter 2020/21 mit oben beschriebenen Einschränkungen -vorbehaltlich der Regelungen in der jeweils geltenden BayIfSMV- zu erteilen, wenn die Rechtslage und die infektiologische Situation dies zulassen.
3. Das KVR kann die Ausnahmegenehmigung um längstens zwei Wochen verlängern, falls keine begründeten Beschwerden über die Veranstaltung eingegangen sind.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Planung und Stadtordnung
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
5. An den Bezirksausschuss 2
6. An das Polizeipräsidium München
7. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/25
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532